

## II. Arbeitsversäumnis (Abs. 1)

Das SprAuG kennt keine generelle Freistellung von der beruflichen Tätigkeit. Die SprA-Mitglieder haben nur Anspruch auf Arbeitsbefreiung für konkrete Tätigkeiten. In diesem Rahmen kommt auch ein Anspruch auf Freistellung für einen bestimmten Zeitraum in Betracht (ErfK/*Oetker* § 14 Rn. 2).

### 1. Anspruch auf Arbeitsbefreiung

Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht unter zwei Voraussetzungen: Die Arbeitsbefreiung muss der Erfüllung von Aufgaben des SprA oder der SprA-Mitglieder dienen, und sie muss zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein.

**a) Aufgaben des Sprecherausschusses und seiner Mitglieder.** Die Aufgaben können sich aus dem SprAuG, aus anderen Gesetzen oder aus Vereinbarungen mit dem AG ergeben. Die objektive Rechtslage, nicht die Ansicht des SprA oder eines seiner Mitglieder entscheidet, ob eine derartige Aufgabe vorliegt (GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 21; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 28 ff.; einschränkend *Fitting* § 37 Rn. 33; Entschuldbarer Irrtum schadet nicht). Unerheblich ist, ob die Aufgabe innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu erfüllen ist (BAG 21.6.2006, AuA 2007, 120; *Fitting* § 37 Rn. 27; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 24; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 31). Zu den wichtigsten Aufgaben gehören die Teilnahme an Sitzungen von BSprA (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2), USprA, GSprA und KSprA (§§ 19 Abs. 2; 20 Abs. 1; 24 Abs. 2 iVm 12 Abs. 2) sowie an den Versammlungen der L.A. (§ 15), die Unterstützung von L.A. im Rahmen des § 26, Verhandlungen und Besprechungen mit dem AG sowie die Führung der nach § 11 Abs. 3 übertragenen Geschäfte.

Eine Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ist nur dann eine Aufgabe iSd § 14 Abs. 1, wenn der SprA oder das SprA-Mitglied als solches beteiligt ist (*Fitting* § 37 Rn. 28; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 25; *Löwisch* § 14 Rn. 3; einschränkend *Stege/Weinspach* § 37 Rn. 5; Teilnahme nur eines SprA-Mitglieds. Das ist aber eine Frage der Erforderlichkeit). Nicht unter Abs. 1 fällt die Teilnahme als Prozessvertreter eines L.A., als Zuhörer oder als Zeuge; im letzten Fall gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (*Fitting* § 37 Rn. 29; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 26, 27; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 32). Ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn es sich um einen Musterprozess mit erheblichen Auswirkungen auf andere L.A. handelt (vgl. BAG 31.5.1989, DB 1990, 742).

Keine Aufgaben iSv Abs. 1 sind auch die Betätigung in Gewerkschaften und Verbänden der L.A., die Beratung von L.A. in Privatangelegenheiten und natürlich jede eigene private Betätigung (*Fitting* § 37 Rn. 31, 32; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 29 ff.; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 32; *Stege/Weinspach* § 37 Rn. 5).

**b) Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung.** Die Arbeitsbefreiung muss erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist nicht allein nach den persönlichen Vorstellungen des SprA-Mitglieds zu beurteilen, sondern danach, ob das SprA-Mitglied bei vernünftiger, umfassender Würdigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen des Betriebs, des SprA und der Belegschaft die Arbeitsversäumnis für erforderlich halten durfte, um seinen Aufgaben gerecht zu werden (*Fitting* § 37 Rn. 38; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 34; *Löwisch* § 14 Rn. 4). Soweit sich die

Erforderlichkeit nicht bereits aus dem Gesetz ergibt – Teilnahme an SprA-Sitzungen und Versammlungen der L.A. (§§ 12 Abs. 5 S. 1, 15 Abs. 2 S. 1) usw –, entscheiden die konkreten Umstände („soweit“, Abs. 1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben so rationell wie möglich erledigt werden müssen (BAG 1.3.1963, DB 1963, 869; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 36). Bei einer Tätigkeit außerhalb des Betriebs gehören auch die Wege- und Reisezeiten zur Aufgabenerfüllung (*Fitting* § 37 Rn. 42; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 45 mwN; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 43). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit steht den Mitgliedern des SprA ein Beurteilungsspielraum zu (BAG 31.8.1994, DB 1995, 1235; GK-BetrVG/*Weber* § 37 Rn. 34 mwN).

- 8 **c) Abmeldung.** Trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts des Abs. 1 hängt die Arbeitsbefreiung nicht von der Zustimmung des AG ab; das wäre ein zu starker Eingriff in die SprA-Tätigkeit (BAG 6.8.1981, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 39; *Fitting* § 37 Rn. 49; *Löwisch* § 14 Rn. 6; *Stege/Weinspach* § 37 Rn. 11; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 47). Allerdings hat das SprA-Mitglied das für L.A. übliche (Ab-) Meldeverfahren einzuhalten. Es muss also seinen Vorgesetzten oder einen Mitarbeiter über die Dauer der Abwesenheit unterrichten und hinterlassen, wo und wie es notfalls zu erreichen ist. Die Ab- und Rückmeldepflicht entfällt, wenn organisatorische Maßnahmen aufgrund der Abwesenheit des SprA-Mitglieds nicht infrage kommen. Der Arbeitgeber kann dann aber verlangen, dass ihm die Gesamtdauer der in einem bestimmten Zeitraum ausgeübten SprA-Tätigkeit mitgeteilt wird (BAG 29.6.2011, NZA 2012, 47).
- 9 **d) Ersatzfreistellung.** Einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Ausgleich für SprA-Tätigkeit, die aus betrieblichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, sieht das SprAuG im Gegensatz zu § 37 Abs. 3 BetrVG nicht vor. Für L.A. gibt es oft keine regelmäßige Arbeitszeit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG), so dass kaum festgestellt werden kann, ob die Tätigkeit für den SprA innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit liegt (*Deich* AR-Blattei SD 1490.2 Rn. 99). Eine ausgleichende Arbeitsbefreiung kommt deshalb nur dann und nur insoweit in Betracht, als dem Sprecher die auf die SprA-Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit folgende Arbeitsleistung unzumutbar ist (Rechtsgedanke des § 275 Abs. 3 BGB; Entgeltfortzahlung aus § 14 Abs. 1 analog; DFL/*Maschmann* SprAuG § 14 Rn. 2; ErfK/*Oetker* SprAuG § 14 Rn. 2; iE auch BAG 7.6.1989, DB 1990, 995).

## 2. Fortzahlung des Entgelts

- 10 Für die Zeit der Arbeitsbefreiung hat der AG dem SprA-Mitglied das nach § 611a Abs. 2 BGB geschuldete Entgelt fortzuzahlen (BAG 23.6.2004, BB 2005, 111; 17.9.1974, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 17; *Fitting* § 37 Rn. 58; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 56; *Löwisch* § 14 Rn. 7). Dazu gehören neben dem laufenden Gehalt alle geldwerten Leistungen (*Fitting* § 37 Rn. 63 ff.; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 56 ff.; *Löwisch* § 14 Rn. 7), soweit sie nicht dem Aufwundersersatz dienen (*Fitting* § 37 Rn. 66; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 61).

## III. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- 11 SprA-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. § 37 Abs. 6 und Abs. 7 BetrVG wurde

bewusst nicht in das SprAuG übernommen. Von L.A. kann erwartet werden, dass sie sich außerhalb der Arbeitszeit über ihre Rechte und Pflichten informieren (*Bauer* Anm. I S. 43; *Löwisch* § 14 Rn. 17; aA *Goldschmidt* S. 162; *Oetker ZfA* 1990, 43, 53 unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu dem wortgleichen § 37 Abs. 3 BetrVG 1952).

Nicht verboten ist die freiwillige Freistellung durch den AG; darin liegt keine Begünstigung iSd § 2 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 (s. → § 2 Rn. 38). Die Erstattung von Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die ein SprA-Mitglied außerhalb der Arbeitszeit besucht oder für die es der AG freistellt, richtet sich nach Abs. 2 (s. → Rn. 24 ff.).

#### IV. Sprechstunden

Sprechstunden sind nicht vorgesehen, im Allgemeinen auch nicht nötig, weil L.A. ihre Angelegenheiten im Normalfall selbst wahrnehmen werden. Zu beachten ist, dass zu den Aufgaben von SprA nicht die private Betreuung von L.A. gehört, also zB die Beratung in Renten- oder (sonstigen) Versicherungsfragen. Freiwillige Vereinbarungen zwischen SprA und AG über die Abhaltung von Sprechstunden oder über die Einrichtung eines (G/U) SprA-Büros zur Beratung durch eine juristisch geschulte Person sind zulässig. In größeren Betrieben können dadurch arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und somit letztlich Kosten gespart werden.

#### V. Kosten (Abs. 2 S. 1)

##### 1. Allgemeines

Der AG hat die durch die Tätigkeit des SprA entstehenden Kosten zu tragen. 14 Dazu gehören sowohl die dem SprA selbst als auch die dem einzelnen SprA-Mitglied entstehenden Kosten (*Fitting* § 40 Rn. 5; *HWGNRH/Glock* § 40 Rn. 8; *Löwisch* § 14 Rn. 8). Der SprA muss nicht die vorherige Zustimmung des AG einholen. Bei ungewöhnlichen Kosten gebietet der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit aber die Abstimmung mit dem AG (*Goldschmidt* S. 158 f.).

Zu ersetzen sind entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht alle durch die Tätigkeit 15 entstehenden Kosten, sondern nur die, die der SprA oder das SprA-Mitglied bei pflichtgemäßer, verständiger Beurteilung der Sachlage für erforderlich halten durfte (BAG 18.1.1989, DB 1989, 1829; 5.11.1981, DB 1982, 604; 18.4.1967, DB 1967, 1769; *Bauer* Anm. II S. 36; *Fitting* § 40 Rn. 9; *GK-BetrVG/Weber* § 40 Rn. 11; *HWGNRH/Glock* § 40 Rn. 11; *Löwisch* § 14 Rn. 8). Die Aufgabe darf nicht mit einem weniger belastenden Mittel in zumutbarer Weise erfüllt werden können; bloße Eignung genügt also nicht (*Löwisch* § 14 Rn. 8). Schließlich folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Kosten nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der betreffenden Aufgabe stehen dürfen (BAG 27.9.1974, DB 1975, 504; *Fitting* § 40 Rn. 10; *GK-BetrVG/Weber* § 40 Rn. 12; *HWGNRH/Glock* § 40 Rn. 12; *Löwisch* § 14 Rn. 8).

Soweit Aufwendungen nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind, haben 16 die SprA-Mitglieder die Kosten selbst zu tragen. Für unverhältnismäßige Aufwendungen des SprA als Gremium haften dessen Mitglieder nach § 427 BGB als Gesamtschuldner (*Löwisch* § 14 Rn. 8).

## 2. Kosten des Sprecherausschusses

- 17 Hierzu zählen vor allem die Geschäftsführungskosten, dh der Sachaufwand zur Durchführung der Aufgaben. Dazu gehören auch Prozesskosten zur Verfolgung oder Verteidigung von Rechten des SprA oder seiner Mitglieder (*Goldschmidt* S. 159). Etwas anderes gilt, wenn der Prozess offensichtlich aussichtslos (Rechtslage unzweifelhaft) oder gar mutwillig (Arbeitgeberinteresse an Begrenzung der Kosten missachtet) war (BAG 18.7.2012, NZA 2013, 49), ebenso, wenn die streitige Frage auch ohne den Rechtsstreit zu klären gewesen wäre, etwa durch Parallel- oder Musterprozesse (*Fitting* § 40 Rn. 22; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 28; offengelassen in BAG 18.7.2012, NZA 2013, 49). Soweit erforderlich und verhältnismäßig, hat der AG auch die Kosten für die Vertretung des SprA durch einen Rechtsanwalt zu erstatten. Erforderlich ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wegen § 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG immer in Rechtsbeschwerdeverfahren. In der ersten und zweiten Instanz kommt es darauf an, ob der SprA die Hinzuziehung im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage für erforderlich halten durfte (BAG 18.7.2012, NZA 2013, 49 mN; *Fitting* § 40 Rn. 25 ff.; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 33; *Löwisch* § 14 Rn. 12). Voraussetzung für einen Kostenfreistellungsanspruch des SprA ist, dass die Beauftragung des Rechtsanwalts auf einem ordnungsgemäßen SprA-Beschluss beruht (BAG 25.9.2024, DB 2025, 1085). Der unwirksame Beschluss kann durch einen ordnungsgemäß gefassten Beschluss bis zu einer Prozessentscheidung, durch die der Antrag als unzulässig abgewiesen wird, geheilt werden (BAG 25.9.2024, NZA 2025, 649). Bei bestimmten Fragen kann auch die Hinzuziehung eines internen oder ggf. auch eines externen Sachverständigen erforderlich sein (*Goldschmidt* S. 159; aA *Deich AR-Blattei* SD 1490.2 Rn. 85; *Löwisch* § 25 Rn. 23; offengelassen bei *ErFK/Oetker SprAuG* § 14 Rn. 4); zu denken ist an Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Compliance-Themen oder die Einführung neuer Entgelt- und Beurteilungssysteme. Hier kann nicht ohne Weiteres der Sachverstand der SprA-Mitglieder unterstellt werden. Der SprA hat sich aber um die Aneignung der erforderlichen Sachkenntnisse zu bemühen und vom AG gebotene Möglichkeiten der Unterrichtung durch Mitarbeiter des Unternehmens zu nutzen (*Goldschmidt* S. 160 f.). Soweit der SprA einen Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch gegen den AG hat, kann er auch einen Vertrag mit einem Beratungsunternehmen abschließen. Das handelnde SprA-Mitglied haftet allerdings selbst (§ 179 BGB), wenn es diesen Rahmen überschreitet (für den BR: BAG 25.10.2012, NZA 2012, 1382). Nicht selten wird sich die Hinzuziehung von Sachverständigen durch den SprA vermeiden lassen, wenn das Unternehmen den SprA frühzeitig in die Gespräche mit den eigenen oder mit Sachverständigen von außerhalb einbezieht.
- 18 Für Aufwendungen und Auslagen kann der SprA einen angemessenen Vorschuss verlangen (*Fitting* § 40 Rn. 33; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 95).

## 3. Kosten der Sprecherausschussmitglieder

- 19 SprA-Mitglieder können die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind. Voraussetzung ist wieder, dass sie die Kosten als erforderlich und verhältnismäßig ansehen durften. Da private Aufwendungen nicht erstattungsfähig sind, müssen die SprA-Kosten von den Privatkosten trennbar sein (*Löwisch* § 14 Rn. 13).
- 20 In Betracht kommen vor allem Reise- und Fahrtkosten zur Wahrnehmung der SprA-Aufgaben außerhalb des Dienstortes oder außerhalb der Dienstzeit (BAG

18.1.1989, NZA 1989, 641; *Fitting* § 40 Rn. 46 ff.; *Stege/Weinspach* § 40 Rn. 6). Zu den Reisekosten gehören auch die Aufwendungen für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung. Abzurechnen ist nach dem im Unternehmen üblichen Verfahren, im Allgemeinen also nach der Reisekostenordnung oder nach den Lohnsteuersätzen (BAG 23.6.1975, DB 1975, 1707; 17.9.1974, DB 1975, 452; 29.1.1974, DB 1974, 1535; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 62 f.; *Löwisch* § 14 Rn. 14). Bei Fahrten mit dem PKW sind – wenn möglich – Fahrgemeinschaften zu bilden (*Löwisch* § 14 Rn. 14; einschränkend *Fitting* § 40 Rn. 58: nur bei Verwendung von Dienstwagen).

Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten sind zu erstatten, wenn das SprA-Mitglied den Rechtsstreit in amtlicher Eigenschaft geführt hat. In Betracht kommen vor allem Streitigkeiten über die Rechtsstellung als SprA-Mitglied – etwa Rechtsanwaltskosten in einem Ausschlussverfahren, wenn das SprA-Mitglied die anwaltliche Vertretung bei gewissenhafter Überlegung und ruhiger, verständiger und pflichtgemäßer Würdigung aller Umstände für notwendig erachten durfte (BAG 19.4.1989, DB 1990, 740) – und über die Nichtigkeit von SprA-Beschlüssen. 21

Erstattungsfähig ist auch der Verlust von Vermögenswerten (*Fitting* § 40 Rn. 44; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 57). Wird das SprA-Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit in einen Unfall verwickelt, dann liegt ein Arbeitsunfall iSd § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vor. Für eventuelle Personenschäden haftet die gesetzliche Unfallversicherung, für den Schaden am PKW, wenn der Einsatz erforderlich und verhältnismäßig war, der AG. 22

Das SprA-Mitglied kann einen Vorschuss für seine Aufwendungen verlangen (s. → Rn. 18). 23

#### 4. Schulungskosten

Der AG braucht SprA-Mitglieder zwar nicht für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen (→ Rn. 11). Tut er das aber oder nehmen SprA-Mitglieder außerhalb der Arbeitszeit an solchen Veranstaltungen teil, dann hat er die Kosten zu erstatten, wenn und soweit die Veranstaltungen und die Kosten erforderlich, geeignet und verhältnismäßig waren (BAG 15.5.1986, DB 1986, 2496; *Fitting* § 40 Rn. 72 ff.; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 76; *Löwisch* § 14 Rn. 18). Das SprA-Mitglied muss unter mehreren qualitativ gleichwertigen Veranstaltungen die kostengünstigste wählen (BAG 15.5.1986, DB 1986, 2496; *Fitting* § 40 Rn. 74; GK-BetrVG/*Weber* § 40 Rn. 58; *Löwisch* § 14 Rn. 18). Die Kosten müssen mit der Größe und Leistungsfähigkeit des Betriebs in Einklang stehen. 24

Zu den erstattungspflichtigen Kosten gehören vor allem die Teilnehmergebühren, die Fahrtkosten für die An- und Abreise sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (BAG 27.5.2015, NZA 2015, 1142; zur Bildung von Fahrgemeinschaften BAG 24.10.2018, NZA 2019, 407), nicht dagegen die Kosten für die persönliche Lebensführung, wie insbesondere Getränke und Tabakwaren (*Fitting* § 40 Rn. 76). Ist eine Organisation der L.A. Veranstalter, dann braucht der AG die Vorhaltekosten, das sind die Generalunkosten, die unabhängig von der konkreten Veranstaltung entstehen, im Rahmen der Teilnehmergebühren nicht zu erstatten (enger BAG 3.4.1979, DB 1979, 1799; *Fitting* § 40 Rn. 80; GK-BetrVG/*Weber* § 40 Rn. 54; *Löwisch* § 14 Rn. 19; aA HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 86: Teilnehmergebühren für Veranstaltungen von Gewerkschaften grds. nicht erstattungsfähig); allerdings können allgemeine Unkosten anteilig in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch die Schulung bedingt sind (BAG 28.6.1995, NZA 1995, 25

1216; *Fitting* § 40 Rn. 80). Abs. 2 S. 1 darf jedoch nicht dazu führen, dass der AG seinen Gegenspieler finanziert. Vorhaltekosten sind vor allem die Fremd- und Eigenkapitalverzinsung, Grundstücksabgaben, Mieten, Mietnebenkosten, Heizung, Beleuchtung, Mobiliar und die allgemeinen Lehrmittel (GK-BetrVG/*Weber* § 40 Rn. 54; *Löwisch* § 14 Rn. 19). Erstattungsfähig sind auch die Honorare für die hauptamtlichen Funktionäre von Verbänden der L.A., die auf der Veranstaltung vortragen (BAG 28.6.1995, NZA 1995, 1216; *Fitting* § 40 Rn. 81; *Deich AR-Blattei* SD 1490.2 Rn. 112; aA GK-BetrVG/*Weber* § 40 Rn. 56; *Löwisch* § 14 Rn. 19).

- 26 Spart das SprA-Mitglied anlässlich der Schulungsveranstaltung eigene Aufwendungen, so sind diese von den erstattungspflichtigen Kosten abzuziehen (BAG 29.1.1974, DB 1974, 1535).

## VI. Umlageverbot

- 27 Aus der Regelung über die Kostentragungspflicht des AG folgt, dass die Erhebung und Leistung von Beiträgen der L.A. für SprA-Zwecke nicht zulässig ist.

## VII. Sachmittel, Personal (Abs. 2 S. 2)

- 28 Räume, sachliche Mittel und Büropersonal hat der AG zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der SprA-Aufgaben erforderlich sind (*Fitting* § 40 Rn. 104 ff.; *Goldschmidt* S. 163 ff.; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 110 ff.). Dabei sind Art und Beschaffenheit des Betriebs zu berücksichtigen. Der SprA hat Anspruch auf Überlassung der Sachmittel. Er darf sie sich nicht selbst beschaffen. Deshalb hat er auch keinen Anspruch auf Kostenvorschuss (LAG Berlin-Brandenburg 14.4.2021, DB 2021, 1821 mN).
- 29 Die Räume müssen im Regelfall auf dem Betriebsgelände liegen. Solange der SprA zur Nutzung der Räume berechtigt ist, übt er dort das Hausrecht aus (*Fitting* § 40 Rn. 112; HWGNRH/*Glock* § 40 Rn. 115).
- 30 Zu den sachlichen Mitteln gehört das gesamte Material, das der SprA zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, also zB das Büromaterial für die laufende Geschäftsführung und für die Sitzungen sowie die erforderlichen Kommunikationsmittel einschließlich eines Personal-Computers nebst Zubehör (*Fitting* § 40 Rn. 131 f.; *Goldschmidt* S. 164 f.) und der erforderlichen Mittel zur Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen. Der SprA kann die Nutzung des unternehmenseigenen Intranets und Einrichtung eines nicht personalisierten Internetzugangs verlangen; für die Einhaltung des Datenschutzes hat er eigenverantwortlich zu sorgen (§ 3 Abs. 7 BDSG; BAG 18.7.2012, NZA 2013, 49). Außerdem stehen dem SprA eine Sammlung arbeitsrechtlicher Gesetzestexte, je ein aktueller Kommentar zum SprAuG und zum BetrVG sowie eine arbeitsrechtliche Fachzeitschrift zu, regelmäßig dagegen nicht eine Tageszeitung (BAG 29.11.1989, DB 1990, 1093; 21.4.1983, DB 1984, 248; *Löwisch* § 14 Rn. 10). Zurückhaltend wird man bei Mobiltelefonen und Smartphones sein müssen, denn das Gesetz verlangt keine ständige Erreichbarkeit der SprA-Mitglieder (Richardi BetrVG/*Thüsing* § 40 Rn. 75).
- 31 Anspruch auf eine Vollzeitbürokräft hat der SprA in aller Regel nicht. Zumeist geht es um Schreibarbeiten, und die werden häufig vom Sekretariat der SprA-Mitglieder mit erledigt werden können. Gegebenenfalls ist dem SprA bei Bedarf

oder stundenweise eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen (ausführlich dazu *Goldschmidt* S. 164). Soweit Personal für den SprA tätig ist, hat der AG kein Direktionsrecht (*Fitting* § 40 Rn. 137; GK-BetrVG/*Weber* § 40 Rn. 171; Richardi BetrVG/*Thüsing* § 40 Rn. 81).

## VIII. Streitigkeiten

### 1. Arbeitsbefreiung und Entgeltfortzahlung

Der Streit um die Entgeltfortzahlung nach Abs. 1 ist im Urteilsverfahren zu entscheiden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 5, 46 ff. ArbGG (BAG 17.9.1974, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 17; *Fitting* § 37 Rn. 253; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 248). Örtlich zuständig sind wahlweise das ArbG am Wohnsitz des AG bzw. am Unternehmenssitz (§§ 12, 13 bzw. 17 ZPO) oder das ArbG, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem das klagende SprA-Mitglied beschäftigt ist (§ 29), vgl. 35 ZPO. Der Streit über die Arbeitsbefreiung ist nach § 2a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; §§ 80 ff. ArbGG im Beschlussverfahren zu erledigen (*Löwisch* § 14 Rn. 21). Örtlich zuständig ist das ArbG, in dessen Bezirk der Beschäftigungsbetrieb des SprA-Mitglieds liegt (§ 82 Abs. 1 S. 1 ArbGG), für GSprA, USprA und KSprA das ArbG, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 82 Abs. 1 S. 3 iVm S. 2 ArbGG). Der Beschluss wirkt in einer Entgeltstreitigkeit präjudiziell (BAG 6.5.1975, DB 1975, 1706; *Fitting* § 37 Rn. 253; HWGNRH/*Glock* § 37 Rn. 249).

### 2. Kosten, Stellung von Räumen, Sachmitteln und Personal

Streitigkeiten des SprA oder eines seiner Mitglieder über die Kostentragung nach Abs. 2 S. 1 sowie über die Stellung von Räumen, Sachmitteln und Personal sind gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; §§ 80 ff. ArbGG im Beschlussverfahren zu entscheiden. Örtlich zuständig ist das ArbG, in dessen Bezirk der Betrieb liegt (§ 82 Abs. 1 S. 1 ArbGG), für GSprA, USprA und KSprA das ArbG, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 82 Abs. 1 S. 3 iVm S. 2 ArbGG).

Bei der Insolvenz sind vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Kostenerstattungsansprüche keine Masse-, sondern einfache Insolvenzverbindlichkeiten. Diese müssen innerhalb einer vom Insolvenzgericht bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter schriftlich zur Tabelle angemeldet werden (§§ 28, 174 f. InsO). Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Erstattungsansprüche sind Masseschulden iSd § 55 InsO und aus der Masse vorab zu befriedigen (hM, s. nur *Fitting* § 40 Rn. 100 ff.).

## Dritter Abschnitt. Versammlung der leitenden Angestellten

### § 15 Zeitpunkt, Einberufung und Themen der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Der Sprecherausschuss soll einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der leitenden Angestellten einberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht erstatten. <sup>2</sup>Auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Viertels der lei-

tenden Angestellten hat der Sprecherausschuss eine Versammlung der leitenden Angestellten einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung der leitenden Angestellten soll während der Arbeitszeit stattfinden. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorsitzenden des Sprecherausschusses geleitet. <sup>3</sup>Sie ist nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist zu der Versammlung der leitenden Angestellten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. <sup>3</sup>Er hat über Angelegenheiten der leitenden Angestellten und die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung der leitenden Angestellten kann dem Sprecherausschuss Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines .....	1
II. Versammlung, Teilversammlung, Abteilungsversammlung .....	3
1. Versammlung .....	3
2. Teilversammlung .....	4
3. Abteilungsversammlung .....	5
III. Zahl und Zeitpunkt der Versammlungen (Abs. 1, 2) .....	6
1. Zahl der Versammlungen .....	6
a) Regelmäßige Versammlung (Abs. 1 S. 1) .....	6
b) Weitere Versammlungen (Abs. 1 S. 2) .....	9
2. Versammlung während der Arbeitszeit (Abs. 2 S. 1) .....	10
IV. Teilnahmeberechtigte, Ausschluss der Öffentlichkeit (Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1, 2) .....	12
1. Teilnahmeberechtigte (Abs. 3 S. 1, 2) .....	12
2. Ausschluss der Öffentlichkeit (Abs. 2 S. 3) .....	14
V. Tagesordnung (Abs. 1, 3 S. 3) .....	16
1. Allgemeines .....	16
2. Bericht des Sprecherausschusses (Abs. 1 S. 1) .....	17
3. Bericht des Arbeitgebers (Abs. 3 S. 3) .....	21
a) Angelegenheiten der leitenden Angestellten .....	22
b) Wirtschaftliche Lage und Entwicklung .....	24
c) Anfragen .....	26
4. Beantragte Tagesordnungspunkte (Abs. 1 S. 2) .....	27
VI. Einberufung der Versammlung (Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1) .....	28
VII. Leitung der Versammlung (Abs. 2 S. 2), Aufzeichnungen .....	30
1. Leitung der Versammlung .....	30
2. Aufzeichnungen .....	32
VIII. Rechtsstellung der Versammlung .....	36
1. Rechte (Abs. 4 S. 1) .....	36
2. Beschlüsse .....	37
3. Friedenspflicht (Abs. 4 S. 2) .....	38
IX. Entgeltfortzahlung, Kosten, Sach- und Personalaufwand .....	39
1. Entgelt .....	39
2. Fahrtkosten .....	41